

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0984/2013

Auskunft erteilt:

Frau Schwienheer

Ruf:

492-5215

E-Mail:

SchwienheerRa@stadt-muenster.de

Datum:

13.01.2014

Betrifft

Baumaßnahmen von Münsteraner Sportvereinen
hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn

Beratungsfolge

23.01.2014 Bezirksvertretung Münster-Ost

20.02.2014 Sportausschuss

Anhörung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster genehmigt dem folgenden Sportverein nach der Sportförderrichtlinie für die geplanten Baumaßnahmen auf der Vereinssportanlage wie folgt den beantragten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“:

Verein	BV	Maßnahme	Antrag vom	ca. Auf- Auf- wand	Zuschuss bis zu
Schwimmvereini- gung Münster von 1891 e. V.	Ost	Sanierung der Sanitär- anlagen / Sanitärtechnik im Freibad Sudmühle	28.11.2013	9.200 €	4.600 €
Schwimmvereini- gung Münster von 1891 e. V.	Ost	Sanierung der Plattie- rung vor den Umkleiden einschließlich der Zu- wegungen im Freibad Sudmühle	03.12.2013	14.000 €	7.000 €
Summe				23.200 €	11.600 €

2. Die Stadt Münster genehmigt den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ nach Beschlusspunkt 1. unter den folgenden Vorbehalten:
 - 2.1 Die Genehmigung der Stadt Münster nach der Sportförderrichtlinie lässt ihre parlamentari-
sche Beratung und Beschlussfassung über die von dem Sportverein beantragten Baukos-
tenzuschüsse vollständig unbeeinflusst.

- 2.2 Der Sportverein bemüht sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum, die an anderer Stelle möglichen Förderungen für die Baumaßnahmen zu erhalten.
- 2.3 Der Sportverein hält bei der sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen die einschlägigen Standards und Vorschriften ein und stimmt sich über Abweichungen davon so rechtzeitig mit der Stadt Münster ab, dass ein fachbezogener Austausch problemlos möglich ist.
3. Die Stadt Münster verbindet mit ihrer Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ dem Sportverein gegenüber keinerlei Hinweis darauf, wie sie mögliche Förderanträge bewertet.
4. Wann und mit welchem Ergebnis die Stadt Münster über die von dem Sportverein beantragte Sportförderung entscheiden wird, ist unabhängig von der Entscheidung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch den Beschluss nach den Beschlussvorschlägen Ziffer 1. und Ziffer 2. zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen werden.

Begründung:

1. Die Baumaßnahmen

Der Sportverein **Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V.** beantragte am 28.11.2013 einen städtischen Baukostenzuschuss zu seinem Aufwand für die Sanierung der Sanitäranlagen/Sanitärtechnik im Freibad Sudmühle, da er die geplante Baumaßnahme nur teilweise mit Eigen- bzw. Kreditmitteln finanzieren kann. Die Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. muss kurzfristig die vorgenannte notwendige Baumaßnahme vornehmen.

Bei einem Besichtigungstermin der Sportanlage und der sanitären Anlagen durch das Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten am 28.06.2013 wurde festgestellt, dass im Bereich der Hausinstallation (zentraler Temperaturreduzierer, Leitungssystem) technische Mängel vorliegen, die u. a. zu einer schlechten, gesundheitsgefährdenden Wasserqualität führen können. Um diese Gefahr zu beseitigen, muss der Verein die bestehende Sanitärtechnik sanieren und erweitern. Diese Maßnahmen müssen vor Beginn der Saison 2014 durchgeführt und abgeschlossen sein, da die Sporteinrichtung ansonsten nicht genutzt bzw. betrieben werden kann.

Der Sportverein **Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V.** beantragte am 03.12.2013 einen städtischen Baukostenzuschuss zu seinem Aufwand für die Sanierung der Plattierung vor den Umkleiden einschließlich Zuwegung und Grünflächen im Freibad Sudmühle, da er die geplante Baumaßnahme nur teilweise mit Eigen- bzw. Kreditmitteln finanzieren kann. Die Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. muss kurzfristig die vorgenannte notwendige Baumaßnahme vornehmen. Die Plattierung vor den Umkleiden und auf den Zuwegen ist stark beschädigt und abgängig. Durch die kaputten und zum Teil hoch stehenden Platten besteht eine Gefahr für die Nutzer. Um den verkehrssicheren Zustand der Sportanlage und die gefahrlose Nutzung der Umkleiden wiederherzustellen ist eine Durchführung der Maßnahme vor Beginn der Saison 2014 dringend notwendig.

Mit öffentlicher Beschlussvorlage V/0204/2013 wurde der Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. für Pflasterarbeiten vor den Umkleiden aufgrund des Vereinsantrags vom 20.01.2012 ein Baukostenzuschuss in Höhe von 8.500 € gewährt. Der aktuelle Antrag vom 03.12.2013 ist eine Ergänzung des ersten Antrages vom 20.01.2012. Wie der Verein erläutert hat, müssen aus den vorgenannten Gründen entgegen der ersten Einschätzung und Planung des Vereins nicht nur die Pflasterflächen direkt vor den Umkleiden sondern auch die Zuwegungen saniert werden. Durch die Erneuerung der Plattierungen müssen in Teilbereichen auch die Grünflächen angepasst werden.

2. Die städtische Sportförderung

Die Sportvereine können grundsätzlich zu ihrem Aufwand für die Baumaßnahmen einen städtischen Baukostenzuschuss nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster erhalten. Beantragen

die Sportvereine einen städtischen Baukostenzuschuss, dürfen sie mit ihren geplanten Baumaßnahmen erst beginnen, wenn der Sportausschuss über die Sportförderung entschieden hat. Für die Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. ist frühestens 2015 eine Entscheidung der Stadt Münster über die beantragten Sportförderungen möglich. Bis dahin müssen die Vereine grundsätzlich mit der Durchführung der Baumaßnahmen warten.

Die Stadt Münster kann eine Ausnahme von der Beziehung zwischen Zuschussentscheidung und Baubeginn zulassen, in dem sie den so genannten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ genehmigt. Mit der Genehmigung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ durch den Sportausschuss dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen.

3. Das Anliegen der Sportvereine

Mit dem Wissen um die Abhängigkeiten nach der Sportförderrichtlinie hat die Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. für die vorgenannten geplanten Baumaßnahmen einen Baukostenzuschuss beantragt und bislang damit nicht begonnen.

Der Sportverein Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. muss die Baumaßnahmen aus den o. g. Sachgründen kurzfristig durchführen, ohne auf die Zuschussentscheidung warten zu können. Aus diesem Grunde beantragte sie zeitgleich mit ihren Baukostenzuschussanträgen die Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.

4. Bewertung/Folgen

Die Verwaltung unterstützt die Vereinsanträge zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“, weil die Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. damit in die Lage versetzt wird, nach ihren Zeitplänen, unabhängig vom Beratungsgang für die beantragten Baukostenzuschüsse, aktiv zu werden.

Für die Stadt Münster ist damit keine Verpflichtung verbunden. Sie wird die Vereinsanträge später bezüglich der Förderung prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorlegen. Es gibt keine Abhängigkeiten zwischen dem „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ und der späteren Entscheidung zum beantragten städtischen Zuschuss. Dies erklärte die Sportverwaltung dem Sportverein ausdrücklich.

Auch zur Finanzierung der Baumaßnahmen und zum Förderverfahren der Stadt Münster erhielt der Sportverein von der Sportverwaltung umfassende Hinweise, die ihm bei der Maßnahmenplanung und Maßnahmenausführung helfen. Der Sportverein weiß, dass über den Zuschussantrag erst ab 2015 entschieden wird und er den Finanzaufwand allein vorfinanzieren muss.

Sofern der Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. der „förderungsunschädliche vorzeitige Baubeginn“ nicht oder in einer späteren Ausschusssitzung genehmigt wird, entstehen Zeitverluste, die sich unter anderem negativ auf den jeweiligen Vereinsbetrieb auswirken.

Spricht sich der Sportausschuss für den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ aus, darf die Schwimmvereinigung Münster von 1891 e. V. die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen. Der Sportverein muss in diesem Fall schriftlich bestätigen, dass er die v. g. Bedingungen und die separaten Verfahren zu Baubeginn und Förderung zur Kenntnis genommen hat.

i. V.

gez.
Dr. Andrea Hanke
Stadträtin

